

hiemit, solches mittler Zeit, zwischen hie nämlich und den 1. Martii, welcher dazu peremptoriè präfigirt und angefezt seyn soll, denen wiederangehenden Aufseheren ohnmachläßig zu entrichten, als lieb ihnen ist, zu verhüten, daß sie von fürstlichem Fisco darüber nicht belangt, noch mit schwerer exemplarischer Straff (Der bereits verwürkten ebenmäßig vorbehältlich) belegt, und mit bereiteter ohnmachbleiblicher Execution dazu angestrenget werden mögen.

Und gleich nun alles dieses osthöchstgem. 3. fürstl. Gnaden also gnädig und ernstlich meynen und wollen, von hiesiger Landschaft Deputirten auch einhelliglich placidirt und verordnet worden; also hat sich allermänniglich darnach zu richten, und für Straffen und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich aufgedruckten fürstlich paderbornischen Sekretinsiegels. Geben aufm fürstlichen paderbornischen Residenzschloß Neuhaus den 18. Januarii Anno 1659.

(L.S.)

## VIII. Edict,

worinn eine Viehschätzung ausgeschrieben, und daß die Soldateska mit Gelde aus der Accise, statt der Früchten bezahlt werden soll, von 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir Dieterich Adolph, Bischof zu Paderborn, des heil. römischen Reichs Fürst und Graf zu Vormont ic. Geben allen und jeden Unsern dieses Stiftes Unterthanen hiemit in Gnaden zu wissen, was Wasen auf dem von Uns mit Wissen und Gutbefinden Unseres würdigen Domkapituls am fünfzehenden des nächstverwichenen Monats Decembris, jetzt abgelaufenen 1659ten Jahres, in Unser Stadt Paderborn angestellten Landtag dahin geschlossen worden, daß dies gegenwärtige Jahr über, zu Abtragung des Lands Schuldenlastes, und anderer Nothwendigkeiten, ein Viehschat gegeben, und an jedem Ort dazu das Quantum, wohin es demselben das verlistene Jahr ausgeschlagen, hinwieder bezgetragen, davon aber auf das bevorstehende Lichtmessen der erster, mit dem Monat Majo der ander, mit dem Monat Septembris aber der dritter Theil, und also alles

alsdann völig (damit auf solchen Empfang die vom 1. Octobris angehende jährliche Landrechnung so viel füglicher geschlossen und eingerichtet werden möge) erlegt und bezahlt seyn, zu Haus auch solcher Schaz jeden Orts also umgelegt werden solle, daß, ob schon alle Orte bey ihrem Quanto verbleiben, jedoch ein jeder Einwohner bey seinem Anschlag eben nicht gelassen, sondern nachdem ein jeder gegenwärtig mit mehrerem oder wenigerm Vieh, als das vorige Jahr, versehen, befunden wird, also tarirt werde, daß auf das jetzt befindliche Vieh gesehen, und das so hoch in Anschlag komme, damit des Orts Quantum dem vorigen Jahre gleich daraus entstehe.

Und alsdann auch befunden worden Unseren Unterthanen im Lande (deren Erleichterung und Wohlwesen Wir Uns stets bevorsiehen und angelegen seyn lassen) wegen der verflitterten übergetathenen Erndte schwer zu fallen, Unseren Reuteren und Soldaten, die bishero gewöhnliche Frucht zu entrichten: so sollen Reuter und Soldaten hinführo mit Gelde contentirt, solche Geldmittel aber, damit die Unterthanen auch deswegen nicht von neuem absonderlich zu schäzen seyn mögen, aus den bishero gewesenen Accisen, nach dem Anschlag, wie die in dem Jahr 1658 sich belaufen, genommen werden, weilen aber selbiger völliger Anschlag der Accisen, und so viel dieselbe an jedem Ort in besagtem 1658. Jahr sich

be

belaufen, dazu nicht vonnöthen ist: so wird wie viel es an jedem Ort sich weniger, als es im Jahr 1658 gewesen, belaufet, ausgezchnet, und demselben zugestellet werden, unterdessen aber sollen doch allenthalben, die vorgewesene Accisen, damit eine durchgehende Gleichheit gehalten, und dem einen Ort durch den anderen die Nahrung nicht niedergelegt und entzogen werden möge, in vorigem Anschlag ergehen, und was die mehr als die Quota eines jeden der erfolgenden Austheilung nach seyn wird, eintragen mögten: (obgleich gleich mehr als in besagtem 1658. Jahr sich beliese) soll jedem Ort in Städten und Dörfern, welche darauf derentwegen fleißige Aufsicht thun zu lassen haben, zu gute kommen.

Demnach aber auch einige Orte befunden werden, so in gemeldtem 1658. Jahr an Accisen nichts eingebracht, und gleichwohl billig, daß dieselbe zu Unterhalt der Soldateska auch das übrige thun; so sollen dieselben anstatt der Frucht, so sie bishero das Jahr über den Soldaten gegeben, ihre Quoten an Gelde, wie die dann ihnen auch assignirt werden wird, beytragen und bezahlen, und hat deswegen ein Jeder hierinnen sich also anzuwenden, damit er Nachlässigkeit halber sich selbst keine Ungelegenheit verursachen möge. Urkundlich Unsers aufgedruckten fürstlichen Sekretärs. So gegeben auf Unserem Residenzschloß Neuhaus im Jahr 1660.

(L. S.)